

## Schulordnung (Stand August 2024)

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft unseres Gymnasiums Remigianum verhalten sich in partnerschaftlicher Rücksichtnahme so, dass ein gutes Miteinander in allen Bereichen unseres Schullebens gewährleistet ist.

Folgende Grundsätze, Rechte und Pflichten unterstützen uns dabei.

### § 1 Schulgebäude

1. In den **kleinen Pausen** bleiben die Schülerinnen und Schüler im Allgemeinen in ihren Unterrichtsräumen.
2. In den **großen Pausen** verlassen alle Schülerinnen und Schüler umgehend den Unterrichtsraum. Die Unterrichtsräume sind von den Fachlehrkräften abzuschließen. Während der großen Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 das Schulgebäude und halten sich auf dem Schulhof auf. Nur Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen das Schulgelände verlassen.
3. Bei Regen dürfen sich auch die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I in der Schulgasse aufhalten. Eine **Regenpause** wird per Durchsage angekündigt.
4. Die **BASE** steht vor Unterrichtsbeginn allen Fahrschülerinnen und Fahrschülern als Aufenthaltsraum zur Verfügung. Von der 1. bis zur 6. Stunde dient die BASE als reiner Oberstufen-Aufenthaltsraum. Der Pausenverkauf darf auch von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I genutzt werden.
5. Jede Klasse und jeder Kurs achtet auf die **Sauberkeit** in ihren Räumen. Nach Unterrichtsschluss werden die Stühle hochgestellt, um den Reinigungskräften die Arbeit zu erleichtern.
6. Aus Nachhaltigkeitsgründen ist auf bewusstes **Lüften** zu achten und **Licht** sowie **digitale Tafeln** sind nach Benutzung auszuschalten.
7. **Beschädigungen** im Schulgebäude bzw. am Inventar sind umgehend den Hausmeistern oder im Schulbüro zu melden.

### § 2 Unterricht

1. Die Schülerinnen und Schüler bringen ihre **Schultaschen** erst zu Beginn der Stunde in den Fachraum, in dem der Unterricht stattfindet. Bei Raumwechseln nehmen die Schülerinnen und Schüler ihre Taschen mit in die Pausen.
2. Der Unterricht beginnt für alle pünktlich. Er endet erst mit dem Pausengong.
3. Sollte eine **Lehrkraft unerwartet fehlen**, melden zwei Schülerinnen und Schüler dieses 5 Minuten nach Stundenbeginn im Schulbüro.

### § 3 Digitale Endgeräte

1. Beim Aufenthalt in den Unterrichtsräumen verbleiben die Handys in der **Tasche**. Über Ausnahmen im Unterricht entscheidet die Lehrkraft.
2. Bei **Exkursionen, Kurs- und Klassenfahrten** gelten gesonderte Regelungen, die von der Fahrtleitung mitgeteilt werden.
3. Das iPad muss **betriebsbereit** mitgebracht werden, die Schule stellt keine Lademöglichkeit.

4. Für die **Nutzung der iPads** gelten drei zentrale Regeln:
  - In der Pause wird das iPad ausgeschaltet und in die Schultasche gepackt. Das gilt auch für die kleinen Pausen.
  - Nur nach Anweisung der Lehrkraft wird das iPad zur Hand genommen und ausschließlich für schulische Zwecke benutzt.
  - Nur mit Erlaubnis wird das iPad einer Mitschülerin oder eines Mitschülers genommen und nur mit deren Einwilligung dürfen Video-, Bild- oder Tonaufnahmen von Mitschülerinnen und Mitschülern gemacht werden.
5. Die Regelungen der **Nutzungsordnung** für digitales Arbeiten sind zu beachten.

## § 4 Weitere Rechte und Pflichten

1. Im **Krankheitsfall** müssen Schülerinnen und Schüler durch die Personensorgeberechtigten abgemeldet werden. Der Unterrichtsstoff ist selbstständig nachzuholen.
2. Anträge auf **Beurlaubungen** aus wichtigem Grund sind so früh wie möglich mit dem entsprechenden Formular zu stellen.
3. Das **Rauchen** von Tabakwaren und flüssigen Stoffen sowie das Mitführen und der Konsum von alkoholhaltigen Getränken und sämtlichen Drogen sind auf dem gesamten Schulgelände verboten.
4. Das Mitbringen jeglicher Waffen und **gefährlicher Gegenstände** sowie deren Attrappen ist untersagt.
5. **Fahrräder** werden an den dafür eingerichteten Stellplätzen abgestellt. Der Fahrradständer vor dem Haupteingang ist Lehrkräften vorbehalten.
6. **Fundsachen** werden unter der Treppe im Foyer abgelegt, Wertsachen im Schulbüro abgegeben.

## § 5 Verstöße gegen die Schulordnung

Verstöße gegen die Schulordnung können sowohl **erzieherische Maßnahmen** als auch **Ordnungsmaßnahmen** gem. § 53 SchulG NRW nach sich ziehen.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Schulordnung gilt direkt nach ihrer Bekanntgabe.

Sie ist am 10.04.2024 von der Schulkonferenz verabschiedet worden. Der Schulträger ist über den Inhalt informiert.

Am **Schuljahresbeginn** wird die Schulordnung in den Klassen und Stufen sowie in den Pflegschaftssitzungen jeweils verlesen und besprochen.